

Örtliches Raumordnungskonzept

Wenns

2. Fortschreibung



Verordnung

AUFLAGE DES ENTWURFES gem. § 63 TROG 2022

DER BÜRGERMEISTER

Auflage

Beschluss vom

Auflage von - bis

DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS

vom
zugrunde gelegen



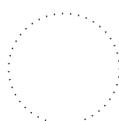
DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

gem. § 66 TROG 2022

vom
bis



DER BÜRGERMEISTER

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH
A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulenten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde WENNS
vom, mit der die

2. Fortschreibung des ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

erlassen wird

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2, des § 31 und des § 31c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF., wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Die zeichnerische Darstellung der Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt in den Ordnungsplänen 1 und 2 (Übersicht). Die Ordnungspläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, während die Planzeichenerklärung einen Anhang zur Verordnung darstellt. Die Pläne und der Textteil der Bestandserhebung, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung.
- (4) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt in der Gemeinde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

2. ABSCHNITT

Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Ziele

Im Sinne der Ziele der Örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 2022 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde die folgenden grundsätzlichen Festlegungen getroffen:

(1) BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- a) Für den Planungszeitraum wird von einer Bevölkerungsgröße von rund 2.185 Einwohnern und einer Haushaltsanzahl von rund 930 ausgegangen.
- b) Es ist das Ziel der Gemeinde, dass die Wenner auch in Zukunft die Möglichkeit haben, in Wennis zu leben. Ein Bevölkerungszuzug in die Gemeinde wird im Hinblick auf die Absicherung von Baulandflächen für die Einheimischen nicht angestrebt.

(2) SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- a) Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Wennis ist neben dem zentralen Siedlungsbereich im Nahbereich der Pitztaler Landesstraße vor allem durch zahlreiche Weiler geprägt. Die Gemeinde Wennis strebt die Verdichtung des zentralen Siedlungsbereiches und die Erhaltung der Weilerstruktur an.
- b) Für die künftige Siedlungsentwicklung wird eine bauliche Verdichtung als allgemeine Zielsetzung für private Grundflächen jedoch als Verpflichtung für öffentliche Grundflächen festgelegt, dabei ist jedoch besonderes Augenmerk auf den dörflichen Charakter der jeweiligen Ortsteile und Weiler zu legen.
- c) Im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung von geschlossenen Siedlungsbildern und attraktiven Straßenräumen einerseits und zusammenhängenden Freiräumen außerhalb sowie von attraktiven Grünflächen innerhalb des Ortes ist bei Bauvorhaben im Ortszentrum und in geschlossenen Weilern eine konzentrierte Anordnung und Gliederung der Baukörper anzustreben.

(3) WIRTSCHAFT

- a) Die Gemeinde bekennt sich dazu, kein reiner Wohnstandort zu werden.
- b) Die Gemeinde Wennis sieht im Tourismus einen der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Dabei steht aufgrund der Lage und der naturräumlichen Voraussetzungen verstärkt eine Orientierung in Richtung „naturnaher Erholungstourismus“ im Mittelpunkt. Bereits bestehende Einrichtungen im Bereich der Freizeitinfrastruktur sollen als Ergänzung des touristischen Angebotes entsprechend adaptiert und durch sinnvolle Einrichtungen ergänzt werden.
- d) Die Gemeinde bekennt sich zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und unterstützt Maßnahmen der Direktvermarktung im Hinblick auf die Förderung einer qualitativ hochwertigen Landwirtschaft.
- e) Aufgrund der zentralörtlichen Funktion im Hinblick auf die regionale Versorgung des Pitztales soll die Gemeinde Wennis als Standort für den Handel und Dienstleistungen attraktiv bleiben.
- f) Neben der verstärkten Orientierung in Richtung naturnaher Erholungstourismus sieht die Gemeinde auch im Bereich des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Um gegenseitige Beeinträchtigungen weitgehend auszuschließen, unterstützt die Gemeinde vor allem die Ansiedlung von umweltschonenden und arbeitsplatzintensiven Betrieben. Die Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen wird dabei aber nicht vorrangig angestrebt.

(4) FREIRAUM

Bei Planungsmaßnahmen ist grundsätzlich auf die landschaftliche Einbindung von Siedlungsrändern und Verkehrsflächen zu achten (z. B. Sichtschutzpflanzungen etc.).

(5) VERKEHR

- a) Zur Verbesserung der Wohnqualität und wegen der verstärkten Orientierung in Richtung naturnaher Erholungstourismus strebt die Gemeinde eine Verkehrsberuhigung an.
- b) Die Gemeinde strebt die Attraktivierung des Radverkehrs sowohl für Alltagswege als auch für die Freizeitnutzung an und unterstützt das Regionalprojekt zur Errichtung des Pitztalradweges.

(6) INFRASTRUKTUR

- a) Zur Sicherung und besseren Nutzung des Erholungsraumes im Bereich der Venetbergwiesen unterstützt die Gemeinde die Verbesserung des Fuß- und Wanderwegenetzes.
- b) Bedarfsgemäße Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen

- (1) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind die in den Verordnungsplänen als landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL) ausgewiesenen Bereiche von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Sofern sonst kein Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG 2022 besteht, sind insbesondere folgende Widmungen mit dem Freihalteziel vereinbar:
 - a) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und 46 TROG 2022 für die Errichtung von Hofstellen und damit im Verbund stehenden Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen und von bestehenden Hofstellen
 - b) Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2022 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden
- (2) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die in den Verordnungsplänen ausgewiesenen forstlichen Freihalteflächen (FF) von einer dem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. den §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2022 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, werden insbesondere Sonderflächenwidmungen für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Jagd- und Forstwirtschaft benötigt werden, als mit dem Freihalteziel vereinbar angesehen.
- (3) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die in den Verordnungsplänen als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen (FA)

ausgewiesenen Bereiche von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. den §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.

- (4) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die in den Ordnungsplänen ausgewiesenen ökologisch wertvollen Freihalteflächen (FÖ) von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. den §§ 41 Abs. 2, 42, 42a und 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.
- (5) In den als sonstige Freihalteflächen (FS) festgelegten Gebieten, d. h. außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche gem. § 4 Abs. 3 und außerhalb der Freihalteflächen gem. § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 ist lediglich die Widmung von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf gem. § 52 TROG 2022 zulässig, wenn deren Errichtung in keinem Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Abs. 2 TROG 2022 und den Zielen dieser Verordnung steht und die betreffende Fläche für die jeweilige Nutzung eine besondere Standortgunst aufweist.
- (6) In den Freihalteflächen gemäß Abs. 1 bis 5 sind abweichend von den jeweils geltenden Bestimmungen Baulandwidmungen, Vorbehaltsflächenwidmungen und Sonderflächenwidmungen insoweit zulässig, als es sich um Widmungen gem. § 4 Abs. 3 entlang der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder handelt. Dies gilt sinngemäß auch für die geringfügige Erweiterung von bereits bestehenden, außerhalb der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder gelegenen Vorbehalts- und Sonderflächenwidmungen, soweit sich dadurch kein nennenswerter Widerspruch zum Freihalteziel der jeweiligen Freihaltefläche und zu den Zielen der örtlichen Raumordnung ergibt

§ 4 Siedlungsentwicklung

- (1) Das im Planungszeitraum erforderliche Bauland für den Wohnbedarf der Bevölkerung und die Zwecke der Wirtschaft wurde mit ca. 4,4 ha ermittelt.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die bereits als Bauland gewidmeten, un bebauten Flächen heranzuziehen. Weiters sind vorrangig innerörtlich gelegene, mit geringem Infrastrukturkostenaufwand erschließbare Flächen für die Bebauung vorzusehen.
- (3) Für jede darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung sind die im Ordnungsplan (Plan 1) dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hauptnutzungen und unter Berücksichtigung der angeführten Fristigkeiten sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen.
 - a) Dabei dürfen die im Ordnungsplan enthaltenen maximalen Siedlungsgrenzen (absolute Siedlungsgrenzen) durch Bauland- und im angrenzenden Bereich nicht zulässige Vorbehalts- und Sonderflächenwidmungen nur überschritten werden, wenn es sich um Widmungen zur Schaffung eines Bauplatzes im baurechtlichen Sinn handelt, sofern das Grundstück an der maximalen Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann.

In diesem Fall ist durch Festlegungen im Bebauungsplan und zwar insbesondere durch Setzung von Baugrenzl原因en eine Bauführung vor der maximalen Siedlungsgrenze auszuschließen.

- b) Die im Ordnungsplan enthaltenen Siedlungsränder (Siedlungsgrenzen) stellen Grenzsäume dar, die durch Bauland- und im angrenzenden Bereich nicht zulässige Vorbehalts- und Sonderflächenwidmungen sowie bauliche Erweiterungen überschritten werden dürfen, soweit dadurch außerhalb der Siedlungsränder keine eigenständigen Bautiefen eröffnet werden und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Widmung von Bauland darf unter Maßgabe von Abs. 3 ausschließlich in den von maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsrändern umfassten Bereichen erfolgen (bauliche Entwicklungsbereiche).
- (5) Die künftige Siedlungsentwicklung auf öffentlichen Grundflächen hat durch bodensparende Bauformen zu erfolgen. Dies ist durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen.
- (6) Im Bereich der privaten Grundflächen werden bodensparende Bauformen angestrebt. Dies ist im Rahmen der Bebauungsplanung durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen.
- (7) Die Widmung von Flächen auf denen die Errichtung neuer Freizeitwohnsitze ermöglicht wird, ist nicht zulässig.

§ 5

Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Bei Bauland- und Sonderflächenwidmungen für wirtschaftliche Zwecke gilt § 4 Abs. 3 dieser Verordnung sinngemäß.
- (2) Als Standort für Einrichtungen und Anlagen der naturnahen Erholung ist schwerpunktmäßig der Bereich Klausboden heranzuziehen.
- (3) Im Hinblick auf die Erhaltung der bestehenden klein- bzw. mittelbetrieblichen Struktur der Tourismusbetriebe in Wenns ist die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nur zulässig, wenn dadurch ein bestehender Betrieb erweitert wird oder wenn im Zuge der Neuerrichtung von Betrieben, infrastrukturelle Einrichtungen geschaffen werden, deren Errichtung im öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn diese Einrichtungen allgemein zugänglich sind, der Bedarf nachgewiesen wird, eine Angebotsbereicherung für Tourismus und Einheimische erzielt und die Gemeinde nicht mit erheblichen Kosten belastet wird. Die Widmung von Sonderflächen, auf denen die Errichtung von Beherbergungsgroßbetrieben mit mehr als 300 Gästebetten ermöglicht wird, ist nicht zulässig.
- (4) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden außerhalb der Siedlungsabgrenzungen ist auf entsprechenden Sonderflächen nur im Nahbereich von Siedlungen und bestehenden Hofstellen möglich, dabei sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich weniger wertvolle Grundflächen heranzuziehen.

§ 6 Verkehrsmaßnahmen

- (1) Bereiche mit einer nicht ausreichenden öffentlichen Verkehrserschließung können für eine bauliche Entwicklung erst freigegeben werden, wenn eine zweckmäßige öffentliche Verkehrserschließung sichergestellt ist. Außer in fachlich begründeten Fällen hat die Neuerschließung von Bauland jedenfalls durch öffentliche Straßen und Wege zu erfolgen. Eine private Erschließung über die zweite Bautiefe hinaus wird allerdings nicht angestrebt. Eine Übernahme von privaten Wegen in das öffentliche Gut erfolgt nur dann, wenn der Weg ein für das betreffende Gebiet entsprechendes Wegprofil aufweist und bei Sackstraßen eine LKW-fähige Umkehrsituation rechtlich gegeben ist.
- (2) Grundsätzlich ist bei Neuerschließungen von Bauland eine schleifenförmige Verkehrserschließung anzustreben. In Bereichen die durch Sackstraßen erschlossen sind, ist bei der Erstellung von Bebauungsplänen eine LKW-fähige Umkehrmöglichkeit vorzusehen. Dabei sind die im Plan ausgewiesenen Bereiche vordringlich zu behandeln.
- (3) Im Planungszeitraum sind zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Errichtung eines Fußweges orographisch links des Baches (Brennwald, Vk01).
 - b) Verbreiterung der Straße auf eine Fahrbahnbreite von überwiegend 4,50 m (Tränk, Vk02)
 - c) Verlegung der Straße im Bereich der Kehre zur Verringerung der Steigung auf rund 12 % (Farmie, Vk03)
 - d) Errichtung von Gehbereichen für Fußgänger (Unterdorf, Vk04)
 - e) Verbesserung der Auffahrt nach Farmie durch Verbreiterung der bestehenden Engstellen sowie Errichtung von Gehbereichen für Fußgänger. (Farmie, Vk05)
 - f) Sicherstellung der erforderlichen Flächen für einen ausreichend breiten öffentlichen Weg. (St. Margarethen, Vk06)
 - g) Errichtung Pitztalradweg (Vf 01 und 02)

§ 7 Sonstige Infrastruktur

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung werden die Neufassung der Stieglequelle mit getrennter Ableitung in Richtung Schweizerhof und, entsprechend dem Bedarf, die Errichtung einer UV-Anlage zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserqualität in Schweizerhof angestrebt. Für den Fall der Notwendigkeit einer UV-Anlage soll die Ableitung vorsorglich für den Einbau einer Trinkwasserturbine zur Stromgewinnung für die UV-Anlage geeignet errichtet werden.

§ 8

Besondere behördliche Maßnahmen

- (1) Zur Umsetzung der Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten der Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen der 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.
- (2) Bei der künftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die im Verordnungsplan (Plan 1) sowie in der Planzeichenerklärung für die bauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile und Weiler getroffenen Festlegungen maßgebend.
- (3) Für die künftige Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten insbesondere folgende Festlegungen:
 - a) Sofern im Örtlichen Raumordnungskonzept nichts anderes vorgesehen ist, sind bestehende Widmungen in den neuen Flächenwidmungsplan zu übernehmen.
 - b) Die im Verordnungsplan (Plan 1) festgelegten Sondernutzungen sind im Flächenwidmungsplan durch eine entsprechende Widmungsfestlegung zur ermöglichen bzw. soweit diese bereits bestehen abzusichern. Bei Auffassung oder Verlegung der betreffenden Einrichtungen kann für den betreffenden Bereich eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festgelegt werden.
 - c) Die im Verordnungsplan als Rückwidmungsflächen (R01 (Matscherhaus) und R02 (Anger)) enthaltenen Flächen sind als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2022 zu widmen.
- (4) Bei der Erlassung von Bebauungsplänen gelten insbesondere folgende Festlegungen:
 - a) Es sind Festlegungen zur Sicherstellung der festgelegten maximalen Siedlungsgrenzen zu treffen, so dass Gebäude und Gebäudeteile, für deren Errichtung eine Baulandwidmung erforderlich ist, nicht vor der maximalen Siedlungsgrenze errichtet werden dürfen (z. B. Baugrenzlinien).
 - b) Bei der Erstellung von Bebauungsplänen, mit denen bodensparende Bauformen ermöglicht bzw. festgelegt werden, ist besonderes Augenmerk auf den dörflichen Charakter der jeweiligen Ortsteile und Weiler zu legen.

§ 9

Sonstige Maßnahmen

- (1) Bei der Neuwidmung von Flächen als Bauland bzw. bei der Erlassung der Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass eine widmungsgemäße Verwendung der betreffenden Grundstücke gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich von einem Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und einer Baufertigstellung innerhalb von 5 Jahren ausgegangen; gerechnet jeweils ab Inkrafttreten der Widmung bzw. des Bebauungsplanes. In begründeten Fällen

kann von diesen Bebauungsfristen abgegangen werden, so beispielsweise bei Neuwidmungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Baulandumlegungen.

- (2) Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. von Flächen für die Wirtschaft, von Flächen für öffentliche Nutzungen sowie für die erforderliche Infrastruktur und verkehrsmäßige Erschließung strebt die Gemeinde den Abschluss privatrechtlicher Verträge gem. § 33 TROG 2022 mit den Grundeigentümern an.
- (3) Da sich der Bedarf für die Errichtung von öffentlichen Siedlungsgebieten und von öffentlichen Wohnungsbauten nach dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung richtet, wird die Vergabe vorwiegend an solche Personen erfolgen.
- (4) Bebauungsvorgaben – textliche Festlegung gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022: Sofern in den jeweiligen baulichen Entwicklungsbereichen nichts anderes bestimmt ist, wird für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 gewidmet sind und für die gem. den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Bebauungsplanpflicht besteht und nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist sowie ein Bebauungsplan nicht besteht, festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, womit Flächen für Wohnzwecke errichtet werden können, darf nur erteilt werden, wenn die neu errichtete Nutzfläche 300 m² nicht übersteigt und eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 eingehalten wird.

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus ist die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke jedenfalls nicht in die neu errichtete Nutzfläche für Wohnzwecke einzurechnen.

- (5) Zur Gewährleistung einer geordneten und bodensparenden Bebauung ist gem. § 31b Abs. 1 TROG 2022 für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 800 m² als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.
- (6) Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. von Flächen für die Wirtschaft, von Flächen für öffentliche Nutzungen sowie für die erforderliche Infrastruktur und verkehrsmäßige Erschließung ist bei der Erlassung eines jeden Bebauungsplanes zu prüfen, ob ergänzend zur Erreichung der Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Anwendung der Vertragsraumordnung notwendig ist
- (7) Die öffentlichen Siedlungsgebiete sind zur Deckung des konkreten Wohnbedarfes insbesondere der Wenner Bevölkerung heranzuziehen.

§ 10
Schlussbestimmung

Die 2. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Wenns
Der Bürgermeister der Gemeinde Wenns